

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.



Anmerkungen der WKÖ zur
Besseren Rechtsetzung auf europäischer Ebene
und dem **REFIT - SCOREBOARD 2016**
(Regulatory Fitness and Performance Programme)

Jänner 2017

Vorbemerkung

Die WKÖ begrüßt alle Anstrengungen, die in der EU zur Schaffung eines unternehmerfreundlichen Regelungsumfeldes unternommen werden. Wichtig ist, dass alle europäischen Institutionen dabei an einem Strang ziehen. Für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung spielt das geltende Regelungsumfeld eine entscheidende Rolle.

Die Unternehmensstruktur in ganz Europa und insbesondere auch in Österreich ist geprägt von Klein- und Mittelbetrieben. Daher ist es aus Sicht der WKÖ notwendig, auch in der Gesetzgebung verstärkt auf KMU zu achten und bei allen Gesetzesvorschlägen das Prinzip „Think Small First“ anzuwenden. Wir begrüßen ausdrücklich die Tatsache, dass die Kommission einen verpflichtenden KMU-Test in der Folgenabschätzung im Wege der Toolbox (#19) festgeschrieben hat.

Dort, wo Regelungsbedarf besteht, sollte von Fall zu Fall geprüft werden, welches Rechtsinstrument (Richtlinie oder Verordnung) besser geeignet ist. Um differierende Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden und vorhandenes Einsparungspotenzial im Bereich der Legislative zu heben, soll insbesondere geprüft werden, wo verstärkt Verordnungen anstatt Richtlinien zum Einsatz kommen sollten.

Es ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission im Rahmen von REFIT einerseits gründlich („Gründlichkeit“ ist aus Sicht der WKÖ „Tempo“ vorzuziehen) vorgehen will und sich andererseits - das Prinzip der Subsidiarität verfolgend - auf Bereiche mit signifikantem EU-Mehrwert (European Added Value) konzentrieren will. Aus Sicht der WKÖ sollten die Europäischen Institutionen das Subsidiaritätsprinzip in ihrem Handeln stärker berücksichtigen und sich auf Maßnahmen mit einem klar belegten europäischen Mehrwert konzentrieren.

Die WKÖ möchte mit den folgenden Anmerkungen einen Beitrag leisten um aufzuzeigen, wo in den einzelnen Bereichen der europäischen Gesetzgebung aus Sicht der österreichischen Wirtschaft Verbesserungspotenzial liegt. Die vorliegende Position gliedert sich in vier Teile:

1. Teil 1: Allgemeine Anmerkungen zur Besseren Rechtsetzung auf europäischer Ebene
2. Teil 2: Anmerkungen und Einschätzungen zum REFIT-Scoreboard
3. Teil 3: Wichtige Regelungen mit Handlungsbedarf, die derzeit noch nicht in REFIT erfasst sind
4. Teil 4: Gold-Plating - Beispiele aus Sicht der österreichischen Wirtschaft



Teil 1: Allgemeine Anmerkungen zur Besseren Rechtsetzung auf europäischer Ebene

Die Wirtschaftskammer Österreich beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit dem Thema Bürokratieabbau auf europäischer Ebene. Umfragen zeigen, dass die österreichischen Betriebe am meisten unter schwierigen, oft hinderlichen und einschränkenden Rahmenbedingungen leiden. Für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung spielt gerade das geltende Regelungsumfeld eine entscheidende Rolle.

Seit einem Jahrzehnt werden Vereinfachungsvorschläge, die direkt aus der Praxis unserer Mitglieder erhoben werden und zu einer Belastung der Betriebe führen, gesammelt und veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um ganz konkrete Maßnahmen, die einen guten Einblick geben, wo „der Schuh“ die Wirtschaft, vor allem KMU, wirklich drückt.

Die WKÖ begrüßt ausdrücklich die Aufwertung dieses Themas durch die Europäische Kommission mit der Einsetzung des ersten Vizepräsidenten Timmermans und sein neu vorgestelltes Paket vom 19. Mai 2015. Bürokratieabbau durch effizientere und einfachere Gesetze ist nun wirklich ein Kernstück der europäischen KMU-Politik geworden.

Das REFIT-Programm der Kommission ist ein wichtiger Baustein, um bestehende Gesetze zu überprüfen und bei Schwierigkeiten zu adaptieren. Das REFIT-Programm hat explizit die bestehende Rechtslage zum Inhalt, daher muss im Scoreboard auch nur auf die bestehende Rechtslage Bezug genommen werden. Es ist daher verwunderlich und irritierend, dass das REFIT-Scoreboard 2016 auch nicht angenommene Vorschläge anführt.

Die WKÖ-REFIT-Vorschläge wollen keineswegs die Rücknahme ganzer Richtlinien oder eine generelle Deregulierung erreichen, sondern zeigen ganz konkrete Beispiele aus der Praxis auf, die oft mit einer geringfügigen Änderung des Rechtstextes große Schwierigkeiten lösen können.

1. REFIT Plattform

Die Einrichtung der REFIT-Plattform ist eine vielversprechende Ergänzung des Programms, wo nun endlich ganz konkret mit Lösungsvorschlägen gearbeitet wird. In ihrem ersten Arbeitsjahr konnten nach längeren Überlegungen zur Arbeitsweise (die noch immer nicht abgeschlossen sind) erste Versuche einer Einigung auf Empfehlungen für das Arbeitsprogramm der EK erkannt werden.

Leider sind die Empfehlungen - vermutlich aufgrund der komplizierten Strukturen der REFIT-Plattform - sehr allgemein formuliert und geben kaum konkrete Lösungsvorschläge wider. Diese Tatsache kann als Anlaufschwierigkeit für die Arbeitsaufnahme eines komplexen Systems gewertet werden, nun wäre es aber sehr wünschenswert, wenn die Plattform schnellstmöglich zu einer effizienten, lösungsorientierten Arbeitsform finden würde.

Nach den Erfahrungen des ersten Arbeitsjahres stellt sich auf nationaler Ebene die Frage, wie die Inputs der nationalen VertreterInnen in der Plattform bestmöglich vorbereitet werden können. Eine umfassende Einbindung der betroffenen Stellen (lt. Rundschreiben zu rechtlichen und organisatorischen Fragen der EU-Mitgliedschaft GZ BKA-671.982/0005-

V/7/2012) im Vorfeld der Plattform-Sitzungen und eine Vorinformation wäre für alle hilfreich.

2. Besondere Belange der KMU:

Verpflichtende Anwendung des KMU-Tests in der Folgenabschätzung; keine generelle Ausnahme für Kleinstunternehmen; Normvorhaben

Der KMU-Test - nun Teil der Folgenabschätzung - soll speziell für kleine und mittlere Unternehmen die Auswirkungen einer neuen Regelung im Rahmen der Folgenabschätzung aufzeigen.

Das Ergebnis eines ordentlich durchgeführten KMU-Tests kann auch die Begründung für eine Ausnahme von KMU aus einer neuen Regelung sein, es muss aber sichergestellt sein, dass jede neue Regelung im Fokus die kleinen und mittleren Unternehmen hat („Think Small First“-Prinzip), schließlich sind KMU das Rückgrat der europäischen Wirtschaft.

Eine generelle Ausnahme von Klein- und Mittelbetrieben aus den Regelungsbereichen widerspricht klar dem „Think Small First“-Prinzip des Small Business Act. Es gilt, Regulierungen tatsächlich so zu gestalten, dass sie von allen Unternehmen eingehalten werden können.

Eine generelle Ausnahme von Kleinstunternehmen könnte den Binnenmarkt beschädigen, wie dies bereits ansatzweise bei der Ausnahme der Kleinunternehmen von Bestimmungen der Buchhaltungsrichtlinie der Fall war. Im Extremfall hätten Kleinunternehmen neben Rechtsunsicherheit auch 28 verschiedene nationale Rechte zu befolgen gehabt, dies hätte einen wesentlich größeren wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Die WKÖ begrüßt daher das Bemühen der Kommission, notwendige Vereinfachungen insbesondere für KMU innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens vorzunehmen.

Besonders hinsichtlich der KMU-Tauglichkeit der Rechtsetzung ist es aus Sicht der WKÖ notwendig, dass der KMU-Test sich nicht nur auf Rechtsakte der EU bezieht, sondern auch auf Normungsmandate und Normen, die auf solchen Rechtsakten basieren. Dies deshalb, weil sie bei Rechtstreitigkeiten vor Gericht als entscheidungsrelevant herangezogen werden, auch wenn die Anwendung von den Vertragsparteien nicht vereinbart oder intendiert war.

3. Konsultation der Interessenträger

Eine frühzeitige umfassende Einbindung aller wesentlichen Wirtschaftsvertreter und transparente Verfahren für geordnete Beratungs- und Konsultationsprozesse erhöhen die Akzeptanz neuer Rechtsakte und erleichtern in der Folge auch deren Umsetzung.

Daher ist es wichtig, die Konsultation repräsentativer nationaler und europäischer Wirtschaftsverbände zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung der Stellungnahmen entsprechend der Repräsentativität der jeweiligen Stakeholder und die Anerkennung der wichtigen Rolle, die die repräsentativen Wirtschaftsverbände als „Manager des Wandels“ einerseits aufgrund ihrer Nähe zu den betroffenen Wirtschaftskreisen und andererseits aufgrund ihres umfangreichen Expertenwissens innehaben, ist Grundlage für eine gute Rechtsgestaltung. Der EWSA als Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft könnte hier eine wichtige Rolle einnehmen. Es besteht ein gewisses Risiko, dass öffentliche Konsultationen

zu einer Pflichtübung degradiert werden, die es der Kommission dann erlauben, jene Antworten auszuwählen, die das Regelungsvorhaben am besten unterstützen, andere Meinungen aber zu vernachlässigen (Bsp. Ungefilterte und ungewichtete Übernahme von Beiträgen der Beteiligungsplattform „Bürokratieabbau - Ihre Meinung zählt!“).

Wird der Meinung einer Einzelperson gleichviel Gewicht zugemessen wie dem einer repräsentativen Organisation, so ist das Risiko groß, dass es zu Verwerfungen bei der Meinungsbildung kommt. Aus unserer Sicht besteht Bedarf daran, die Kriterien anhand derer Entscheidung getroffen werden, klar zu begründen und offenzulegen. Wir sind der Ansicht, dass die Überprüfung, die im Rahmen der alle 3-5 Jahre zu erstellenden Berichte erfolgt, in erster Linie die Ansichten der Interessenträger wiedergeben und weniger das Ergebnis einer öffentlichen Konsultation sein soll - auf die Art kann z.B. im sozialpolitischen Bereich am besten gewährleistet werden, dass die Menschen ihre Meinung zum Ausdruck bringen, die mit der Materie auch wirklich vertraut sind.

Die Teilnahme an den Befragungen erfordert die Einholung der Expertenmeinungen, welche durch Sprachbarrieren oft schwer zu eruieren sind. Beispielsweise im Bereich des Baunebengewerbes erfordern Konsultationen Informationen in der Muttersprache. Eine interne Übersetzung bzw. Aufbereitung der wichtigsten Informationen in Deutsch erfordert eine Vorbereitungszeit, die aufgrund der Zeitvorgaben für die Rückmeldungen vielfach nicht möglich ist.

Leider liegen ganz generell sehr oft die Übersetzungen von Fragebögen sehr spät oder gar nicht vor, damit wird wertvolle Zeit verloren.

Oft ist der Grad an Komplexität europäischer Evaluierungen sehr hoch und die Fragen sind nicht spezifisch genug gestellt. Um konkreten Input zu erhalten, insbesondere von KMU mit limitierten Kapazitäten, müssen die Fragestellungen einfacher und gleichzeitig präziser formuliert werden. Bei Konsultationen zu Richtlinien ist dies umso wichtiger, da Richtlinien in allen Mitgliedsstaaten anders umgesetzt werden, was beispielsweise im Bereich der Abfallpolitik zum Tragen kommt. Hier kommt es zu Verfälschungen von Ergebnissen, wenn die Fragen zu allgemein formuliert sind, denn der Normunterworfenen ist mit der Gesetzgebung im Mitgliedstaat vertraut und nicht mit der Europäischen Richtlinie.

4. Transparente Konsultation zu den Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere KMU, haben. Die WKÖ begrüßt daher die von der Kommission vorgesehene Einbindung der Mitgliedstaaten und der Stakeholder, insbesondere der Wirtschaftsverbände, in die Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten.

Aus Sicht der WKÖ wird begrüßt, dass bei voraussichtlich erheblichen Auswirkungen eines delegierten Rechtsaktes auf Wirtschaft, Umwelt und Soziales Folgenabschätzungen erforderlich sind. Die WKÖ weist jedoch darauf hin, dass im Fall von erheblichen Auswirkungen auch zu prüfen ist, ob die geplante Maßnahme eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Basisrechtsaktes darstellt. Sollte dies der Fall sein, wäre der delegierte Rechtsakt das falsche Instrument. Es müsste stattdessen eine Änderung des Basisrechtsaktes vorgenommen werden.

Teil 2: Anmerkungen und Einschätzungen zum REFIT-Scoreboard

Die Anmerkungen richten sich inhaltlich nach der Reihung der einzelnen Themen im REFIT Scoreboard (Commission Staff Working Document REFIT and the 10 Priorities of the Commission).

1. REACH (S. 28 -29)

Viele hier erwähnte Maßnahmen sind zu begrüßen. Zusätzliche Kommentare sind zu folgenden Punkten angebracht:

- Die ECHA-Roadmap zur Registrierungs-Deadline im Jahr 2018 ist zu begrüßen. Viele KMU sind von dieser herausfordernden Deadline betroffen.
- Über die Zulassung (“authorisation”): Vereinfachte und gestraffte Verfahren sowie die Berücksichtigung von Recyclingmaterialien in ausgewogener und harmonisierter Art und Weise werden von der WKÖ unterstützt. Die Zulassung hat sich in etlichen Fällen als eine sehr strenge und aufwändige Prozedur erwiesen.
- Die Berücksichtigung von sozioökonomischen Aspekten vor der Zulassung von Substanzen gemäß Titel VII ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Das Proportionalitätsprinzip ist bei Gesetzgebung und Vollziehung anzuwenden, was hier nur sinnvoll unter Berücksichtigung von sozioökonomischen Aspekten geschehen kann. REACH soll außerdem die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der EU-Wirtschaft stärken. Auch dafür müssen im Falle von regulatorischen Maßnahmen sozioökonomische Aspekte berücksichtigt werden.
- Die Verbesserung von Synergien zwischen REACH und anderer Chemikaliengesetzgebung ist ein von der WKÖ unterstütztes Ziel. Kein Bereich sollte isoliert betrachtet werden. Die Wechselwirkungen und Synergien sollten verbessert und mehr genutzt werden.
- Konsultationen der ECHA weisen sogenannte “summary cover sheets” auf, also Kurzzusammenfassungen mit Schlüsselinformationen über die vorgeschlagenen Stoffbeschränkungen - ein weiteres höchst begrüßenswertes Vorhaben, das auch auf andere öffentliche Konsultationen zu REACH zu CLP ausgeweitet werden sollte. Stoffbeschränkungen sind der kleinere Teil der Regelungen, wesentlich mehr Konsultationen beziehen sich auf die Zulassung und harmonisierte Einstufung. Auch für diese sollte derselbe Ansatz gewählt werden inklusive der “summary cover sheets”. Wir schlagen vor, dass alle Dossiers, die aus Ressourcengründen nicht in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden können, folgende KMU-relevante Merkmale aufweisen sollten:

- Jede Konsultation enthält eine Kurzzusammenfassung “fact sheet” (max. 2-3 Seiten).
- Das “fact sheet” sollte (in der Reihenfolge der Wichtigkeit) Folgendes enthalten:
 - Verwendungen (beschrieben in verständlicher Art und Weise ohne Codes)
Sektoren für Verwendungen (beschrieben in verständlicher Art und Weise ohne Codes)
 - Eine qualitative Abschätzung, in welchem Ausmaß Verwendungen und Sektoren betroffen sind sowie potenziell fehlende Verwendungen und Sektoren, die im Dossier fehlen
 - Die vorgeschlagene RMO („risk management option“)
Der chemischer Identifikator („chemical identifier“)
- Das “fact sheet” sollte online mit einer Suchfunktion für z.B. Sektoren, Verwendungen etc. ausgestattet sein, inklusive einer Möglichkeit zur E-Mail-Benachrichtigung.

2. Natura 2000 (S. 34-35)

Die WKÖ teilt die Auffassung der EU-Kommission, die beiden EU-Naturschutzrichtlinien (FFH sowie Vogelschutz) als Priorität zu definieren. Wir sehen Naturschutzpolitik als standortrelevant für die Wirtschaft - eine Balance zwischen Förderung des Wirtschaftsstandorts und Naturschutz ist ebenso zu finden wie Synergien zwischen beiden Zielen.

Die WKÖ unterstützt eine Fusionierung beider Natura-Richtlinien: Die Fusionierung beider Richtlinien sollte Teil einer Revision sein, um konsistenten und zeitgemäßen Naturschutz in der EU zu gewährleisten. Folgende wichtige Elemente wären anzupassen:

- Die Ausweisung von Natura-Gebieten sollte neben Naturschutzaspekten auch ökonomische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.
- Der Schutz von gewissen Arten außerhalb von repräsentativen Lebensräumen muss beseitigt werden.
- Die Anhänge der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sollten flexibler von den Mitgliedstaaten adaptierbar sein, wenn geschützte Arten sich massiv vermehren und die ökologische und ökonomische Balance stören.
- Für die betroffenen Grundeigentümer soll ein Antragsrecht auf Rücknahme eines ausgewiesenen Schutzgebietes geschaffen werden, wenn dieses nicht mehr geeignet ist, den in den Richtlinien festgesetzten Schutzzweck zu erfüllen.

Die WKÖ plädiert für faire Mitbestimmung der betroffenen Kreise (Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte) bei der Ausweisung von Schutzgebieten: leider findet die Einbeziehung von Grundeigentümern in der Praxis nicht vor, sondern erst nach der Nominierung der Fläche als Natura 2000-Gebiet statt, was unbedingt zu ändern ist.

3. Neues Kreislaufwirtschaftspaket - nach der Rücknahme des ersten Pakets durch die EU-Kommission 2015 (S. 44-48)

Innerhalb Europas gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des existierenden Abfallrechts. Die ambitionierten Abfallziele der EU, die es seit Jahrzehnten gibt, werden nur von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten adäquat umgesetzt. Die Kosten und die Verwaltungslasten der Abfallwirtschaft führen zu Wettbewerbsnachteilen in diesen Vorreiterländern.

Der Umsetzung von bereits existierender EU-Abfallgesetzgebung in allen Mitgliedstaaten sollte daher Priorität eingeräumt werden, bevor neue Ziele und Verpflichtungen beschlossen werden. Neue Ziele würden ohnehin wiederum nur von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt und der Abstand zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Abfallpolitik größer werden. Daher sollte in den folgenden Jahren der Fokus auf Anreizen für die Umsetzung existierender Gesetzgebung und auf unbürokratischen Erhebungen zur Umsetzung liegen.

Recycling- oder Vermeidungsziele sollten auf fundierten Daten basieren und technisch und ökonomisch in allen Mitgliedstaaten erreichbar sein. Weiters sollten die Unterschiede in der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten dadurch nicht größer werden.

4. Umwelthaftungs-Richtlinie (S. 65-67)

Keine unreflektierte Ausweitung des Anwendungsbereichs

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der UmwelthaftungsRL würde besonders für KMU zusätzliche Belastungen ohne nennenswerten Mehrwert bringen. Vor der Ausweitung des Anwendungsbereichs sollten jedenfalls bestehende Vorschriften evaluiert werden.

Erheblichkeitsschwellen für KMU

Erheblichkeitsschwellen sind besonders für KMU notwendig. Die zuständigen Behörden wären ansonsten mit einer hohen Zahl an Fällen belastet. Es ist keinesfalls gerechtfertigt, leichte Schadensfälle im Rahmen der Umwelthaftung zu behandeln. Das würde massive bürokratische Belastungen besonders für KMU mit sich bringen.

Die Ausnahme-Möglichkeiten für den Normalbetrieb (“permit defense”) und das Entwicklungsrisiko (“state-of-the-art defense”) sind beizubehalten

Permit Defense und State-of-the-Art-Defense sind hilfreich bei der EU-konformen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie. Beide Ausnahmemöglichkeiten sind essentiell für ein Umwelthaftungssystem, das auf Vorbeugung durch Rechtskonformität mit bestehenden behördlichen Genehmigungen setzt und sollten keinesfalls infrage gestellt werden.

Fonds zur Deckungsvorsorge für Umwelthaftungsfälle zu vermeiden

Ein Fonds zur Deckungsvorsorge wird abgelehnt. Er wäre nicht im Sinne des Verursacherprinzips und des Vorsorgeprinzips. Die Anlagenbetreiber wären nicht motiviert, die höchstmöglichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und damit doppelt zu zahlen. Die Deckungsvorsorge sollte nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, da sie zu hohen Kosten

für auch für jene KMU führen würde, die kaum von Umwelthaftungsfällen jemals betroffen wären. Es sollte in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben, ein praktikables System der Deckungsvorsorge auszuwählen!

5. Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (S. 72)

Bestehende EU-Gesetzgebung ist ausreichend

Die umfassende nationale Umsetzung der EU-Richtlinie über Umgebungslärm zeigte bisher keine Konfliktfelder auf. Daher erachten wir aus unserer Sicht eine Änderung oder wesentliche Überarbeitung der Richtlinie (vor allem eine Erweiterung der bestehenden Lärmquellen) für unnötig. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass immissionsseitiger Lärmschutz mit einem ausreichenden Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt national zusätzlich in zahlreichen Rechtsakten nach dem Vorsorgeprinzip verankert ist (z.B. Betriebsanlagenrecht, in den Rechtsmaterien zu den verschiedenen Verkehrsträgern oder in der Raumordnung und im Baurecht).

Auch emissionsseitig gibt es bereits sinnvolle EU-weite Regulierungen, wie etwa die Verordnung 540/2014 über Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen.

Subsidiarität hat Vorrang

Lärmbelastungen unterscheiden sich deutlich von anderen umwelt- und gesundheitsrelevanten Regelungsbereichen. Lärm hat nur eine lokale Dimension. Es gibt keine weitreichenden grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen wie etwa bei Feinstaub, sodass nationale Regelungen für den Lärmschutz ausreichend sind.

Subsidiäre, maßgeschneiderte Lösungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten nicht verkompliziert werden.

Keine verbindlichen Grenzwerte auf EU-Ebene

„Lärm Passiert im Kopf“ - nur 15-30% des Belästigungsurteils von Lärm ist akustischen Parametern zuzurechnen, viele andere Moderatoren sind heute noch nicht ausreichend verstanden.

Eine verbindliche EU-weite Festlegung von „Lärm-Grenzwerten“ wäre nicht geeignet, ausreichend Rücksicht auf regionale kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten zu nehmen. Durch das Fehlen einheitlicher, wissenschaftlich fundierter Dosis-Wirkungs-Relationen, speziell für gesundheitliche Beeinträchtigungen, lehnen wir Grenzwerte kategorisch ab.

6. Reform des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (S. 106-109)

Hinsichtlich des Telekom-Rechtsrahmens besteht großer Bedarf nach einfacheren und effizienteren Regelungen, geht es doch allem voran darum, **Konnektivität** in der gesamten Union auf einem **hohen Niveau sicherzustellen** und damit Voraussetzungen für die bestmögliche Entwicklung des digitalen Binnenmarktes zu schaffen. Die Schaffung von auch **tatsächlich gleichen Rahmenbedingungen für alle** Marktteilnehmer (level playing field) muss einen zentralen Leitgedanken für das neue Regelwerk (insb. Kodex) darstellen. Dabei

gilt es auch, nicht mehr zeitgemäße Regelungen zu identifizieren und zu beseitigen und im Gegenzug neue Regelungen einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Dies trifft in besonderem Maße auf die Bestimmungen des Verbraucherschutzes zu: hier sollte in Anbetracht des nunmehr äußerst weitreichenden allgemeinen europäischen Verbraucherschutzrahmens eine Rückführung der **sektorspezifischen Verbraucherregelungen** für die Telekommunikation verstärkt in den Fokus neuer Rechtsetzungsvorhaben genommen werden. Abschließend sollten auch administrative Belastungen in spürbarem Umfang reduziert werden.

7. Fluorierte Treibhausgase (S. 132)

Die Ausnahme für 100 Tonnen ist KMU-freundlich und sollte bestehen bleiben.

8. Wegekosten-Richtlinie (S. 169)

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich für EU-weit möglichst einheitliche Rahmenbedingungen im Bereich Maut aus. Zahlreiche „Kann-Bestimmungen“ in der Richtlinie führen derzeit zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt.

- Nachteile für den Wirtschaftsverkehr in bestimmten Regionen und konkret bestehende Wettbewerbsnachteile für die österreichischen Unternehmen dürfen sich durch eine weitere Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie nicht verschärfen.
- Vorgegebene Höchstbeträge der Mautgebühren sind daher beizubehalten und die Möglichkeiten für Sonderaufschläge bzw. „Alpenfaktoren“ zu streichen.
- Eine Einbeziehung weiterer Kostenfaktoren wird strikt abgelehnt. Doppelbesteuerungen sind jedenfalls zu vermeiden. Staukosten sind beispielsweise zum einen keine externen Kosten und zum anderen nicht ohne Berücksichtigung des Individualverkehrs zu diskutieren. CO₂-Kosten werden bereits durch die Mineralölbesteuerung internalisiert.
- Einseitige Belastungen eines Verkehrsträgers sind ebenso wenig zielführend, wie einseitige Belastungen innerhalb eines Verkehrsträgers.

9. Kontrollgerät im Straßenverkehr (S. 296-298)

Obwohl erst kürzlich durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eine Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und eine teilweise Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfolgte, entspricht die derzeitige Rechtslage nicht den praktischen und für reibungslose wirtschaftliche Abläufe notwendigen Erfordernissen. Sie muss daher grundlegend überdacht und in weiterer Folge neugestaltet werden.

Schon aus formeller Sicht zeigt sich mangelnde Praxistauglichkeit der Vorschriften: Die Rahmenbedingungen sind in einer Vielzahl von kaum mehr überschaubaren und zum Teil ineinandergreifenden EU-Rechtsakten unterschiedlicher Rechtsqualität geregelt:

- Die VO (EG) Nr. 561/2006 regelt Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal bestimmter Fahrzeuge.
- Die VO (EU) Nr. 165/2014 regelt, in welchen Fahrzeugen ein Kontrollgerät eingebaut sein muss und wie dieses zu verwenden ist.

- Die RL 2006/22/EG regelt, wie die Kontrolle der Einhaltung der beiden Verordnungen sicherzustellen ist.
- Die RL 2002/15/EG regelt in Ergänzung der VO 561/2006 wöchentliche Höchstarbeitszeiten, Ruhepausen und Nacharbeit und enthält wesentliche Begriffsdefinitionen wie „Arbeitszeit“ oder „Bereitschaftszeit“.
- Zusätzlich dazu gibt es Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten sowie Leitlinien, die von den Mitgliedstaaten zum Teil gar nicht oder unterschiedlich umgesetzt wurden.
- Es bestehen unterschiedliche Auslegungen der Mitgliedstaaten zu zahlreichen Textpassagen der EU-Rechtsakte.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund zeigt sich immer häufiger, dass infolge der unübersichtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftliche Alltag in der Transportwirtschaft nicht mehr praxiskonform bewältigt werden kann.

Auch aus materieller Sicht manifestiert sich die mangelnde Praxistauglichkeit der Regelungen:

Die EU-Sozialvorschriften sollen primär den Einsatz von übermüdetem Fahrpersonal im Straßenverkehr verhindern und somit in erster Linie der Verkehrssicherheit dienen. Die damit im Zusammenhang stehenden Gestaltungs-, Einhaltungs- und Dokumentationspflichten von Unternehmen und Fahrpersonal haben aktuell aber eine Dimension angenommen, die wirtschaftlich sinnvolle Transportabläufe v.a. für internationale Transportdienstleistungen unmöglich machen. Dazu kommt, dass wirtschaftlich sinnvolle Transportabläufe eine Unterscheidung bei den EU-Sozialvorschriften zwischen Personen- und Güterbeförderung notwendig machen, weil aus praktischen Gründen einheitliche Regelungen für beide Dienstleistungen nicht passend sind.

Die materielle Problematik zeigt sich in der aktuellen Struktur vieler nebeneinander bestehender Zeit/Tätigkeitsgruppen, geregelt in der VO 561/2006 und der RL 2002/15:

- Lenkzeiten (Tages- und Wochenregime)
- Fahrtunterbrechungen (mit komplizierten und unflexiblen Teilungsmöglichkeiten)
- Ruhezeiten (Tages- und Wochenregime mit komplizierten Verkürzungs-/Ausgleichsregelungen sowie kompliziertem Sonderrecht für Busse im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr/12-Tage-Regelung)
- Ruhepausen (Art 5 RL 2002/15)
- Andere Arbeiten (alles außer Lenkzeiten mit kompliziertem Verweis auf RL 2002/15)
- Bereitschaftszeiten (ebenfalls komplizierter Verweis auf RL 2002/15)
- Arbeitsunterbrechungen (ohne Definition, was damit konkret gemeint ist)

Diese Struktur wird für Normadressaten noch verschärft durch das Nebeneinander von digitalem und analogem Kontrollgerät, nicht bindende Empfehlungen und Entscheidungen der Kommission zu einigen Auslegungsfragen sowie völlig unterschiedliche Kontroll- und Strafpraxis in den Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund wird die Einhaltung der immer strenger kontrollierten EU-Sozialvorschriften für Unternehmen und Fahrpersonal laufend schwieriger und führt zu Überforderung von Unternehmen und Fahrpersonal, zu Überforderung der nationalen

Behörden und Kontrollorgane in den Mitgliedstaaten und zu rasant wachsender Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Fahrpersonal.

Im Ergebnis sind daher folgende Maßnahmen dringend notwendig:

- Einheitliche und in allen Mitgliedstaaten gleiche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Fahrpersonal.
- Transparente, verständliche und nicht durch jeden Mitgliedstaat anders auslegbare EU-Rechtsakte.
- Ermächtigungen an Mitgliedstaaten, abweichende nationale Regelungen zu schaffen nur in Ausnahmefällen.
- EU-weit einheitliche Toleranzregelungen bei geringfügigen minutenweisen Übertretungen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wäre insgesamt wieder mehr Akzeptanz und eine verbesserte Einhaltung der EU-Sozialvorschriften zu erwarten.

10. Markt- und Berufszugang (S. 299)

Kabotage:

Die Vorschriften sind nicht eindeutig genug, nicht kontrollierbar und werden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Eine weitere Liberalisierung der Kabotage darf erst vorgenommen werden, wenn EU-weit einheitliche wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen für das Transportgewerbe hergestellt worden sind. Zudem muss schon jetzt eine wirksame und intensivere Kontrolle der Vorschriften sichergestellt werden.

- einheitliche, klare Definition von „Kabotage“ auf EU-Ebene
- es müssen auf EU-Ebene Überprüfungsmöglichkeiten für Kabotage geschaffen werden (Kabotage-Kontrollblatt)
- Aufnahme von Verstößen gegen Kabotage-Vorschriften in die EU-Liste der schwerwiegenden Verstöße nach der VO (EG) Nr. 1071/2009
- technische Verknüpfung von Beschäftigungsverhältnis und Fahrerkarte, um Kontrollmöglichkeit beim Auslesen der Fahrerkarte zu schaffen, ob Beförderer, Zulassungsbesitzer und Unternehmen, welches Lenker beschäftigt, zusammenpassen (Anwendung des intelligenten Fahrtenschreibers zur Kabotage-Kontrolle)

Berufszugangsvoraussetzungen:

Die Regelungen müssen überall einheitlich angewendet werden, was derzeit ganz und gar nicht der Fall ist. Gold Plating in den Mitgliedstaaten muss unterbunden werden: Die EU darf keine strengeren Regelungen zulassen. So gibt es etwa in Österreich ein Abstellplatzerfordernis im Güterbeförderungsgesetz und im Gelegenheitsverkehrsgesetz, das nicht als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession im EU-Recht vorgesehen ist. Die Gemeinschaftslizenz ist in Österreich auf fünf Jahre begrenzt, obwohl bis zu zehn Jahre im EU-Recht vorgesehen sind. Es besteht eine nationale Mitführverpflichtung der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde zusätzlich zur EU-rechtlich vorgeschriebenen

Verpflichtung, die Gemeinschaftslizenz mitzuführen. In Österreich gibt es auch keine Rehabilitierungsmaßnahmen, welche EU-weit einheitlich vorgegeben werden sollten.

11. Berufskraftfahrer Richtlinie (S. 312)

Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen

Der Anwendungsbereich und die Ausnahmen davon besitzen große Relevanz in der praktischen Rechtsanwendung. Leider bestehen hier einige Unklarheiten im Anwendungsbereich insbesondere zu Artikel 2 (g) der Richtlinie. Diese Ausnahme wird sehr unterschiedlich interpretiert. Wir sehen hier Klärungsbedarf auf Ebene der Richtlinie, was den Vorteil desselben Anwendungsbereichs in allen MS hat.

Probleme in Verbindung mit der Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten

Ein großes Problem besteht, wenn die Weiterbildung in einem MS absolviert wird und die Eintragung des Code 95 in einem anderen MS erfolgt (hier sind vor allem Pendler in Grenzregionen betroffen) oder wenn Teile der Weiterbildung in unterschiedlichen MS absolviert werden (etwa aufgrund Wechsel des Arbeitsplatzes). Obwohl die Absolvierung der Weiterbildung im MS des Arbeitsplatzes in Artikel 9 der Richtlinie festgeschrieben ist, kann in diesem Fall oft eine Code 95 Eintragung weder im MS des Wohnsitzes noch im MS des Arbeitsplatzes erlangt werden (zB Arbeitsplatz und Weiterbildung in Österreich - Wohnsitz in Ungarn). Wir weisen auf die hohe Wichtigkeit hin, dass die Möglichkeiten bezüglich Ort der Weiterbildung wie in Artikel 9 festgeschrieben, auch entsprechend eingehalten und in der Praxis umgesetzt werden. In Österreich weitergebildete Fahrer haben diese Problem in verschiedenen MS wie zB Tschechische Republik, Slowakei und Polen neben den bereits erwähnten Fällen in Ungarn.

Zugang zum Fahrerberuf

Im Transportbereich ist es bereits jetzt eine Herausforderung, neue Fahrer zu finden und einzustellen. Daher soll der Zugang zum Beruf nicht zusätzlich erschwert werden. Daher schlagen wir vor, dass angehende Fahrer ohne Grundqualifikation (nur auf Basis des Führerscheins) den Beruf für ein Jahr ausüben können sollen und die Grundqualifikation in diesem ersten Jahr absolviert wird. Dies würde mehr Interesse für den Fahrerberuf zur Folge haben und den Zugang erleichtern.

Grundqualifikation

Nachdem die große Mehrheit aller Lkw- und Buslenker zur Grundqualifikation verpflichtet ist, macht es nur Sinn, diese Ausbildung kombinierbar mit der Führerscheinausbildung zu machen. Wir schlagen vor, in Zukunft erweiterte Möglichkeiten zur Kombination von Führerschein und Grundqualifikation zu schaffen. Auf der anderen Seite würde eine strikte Trennung zwischen Grundqualifikation und Führerscheinausbildung den Zeitaufwand und die Kosten für die Kandidaten erhöhen und daher die Berufswahl zuungunsten des Lenkerberufs beeinflussen.

Inhalte und Dauer der Weiterbildung

Bezüglich der Organisation der Weiterbildung über die 5-Jahresperiode sollen die Fahrer und Unternehmen die Möglichkeit haben, frei nach deren individuellen Voraussetzungen über die Verteilung der Weiterbildung innerhalb der 5-Jahresperiode zu entscheiden.

Die verpflichtende Absolvierung derselben Weiterbildungsinhalte im 5-Jahres-Rhythmus wird oft als unnötig angesehen. Deshalb schlagen wir vor, die Dauer der Weiterbildung

schrittweise für die 2., 3. und weitere Weiterbildungen zu reduzieren, da Fahrer schon mehr Erfahrung gesammelt haben. So können zu viele Wiederholungen vermieden werden.

Einsatz von Simulatoren und E-Learning bei der Weiterbildung

Moderne Lernmethoden können zur Weiterbildung sinnvoll beitragen. Trotzdem sollte der Einsatz von Simulatoren nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Fahrer, Unternehmen und Ausbildungsstätten sollten nach deren Voraussetzungen und Bedürfnissen entscheiden können, wie die Weiterbildung organisiert sein soll. Bei Einsatz von E-Learning Systemen und webbasiertem Training muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Fahrer das Training selbst absolvieren (zB durch Aufzeichnung mittels Webcam). E-Learning erscheint nur für bestimmte Themen der Weiterbildung als sinnvoll.

12. Arbeitnehmerschutz (S. 349)

Der Bericht von COWI stellte nur geringen Überarbeitungsbedarf fest, es bleibt abzuwarten, zu welchem Schluss die EK kommt.

13. Information und Konsultation der Arbeitnehmer (S. 350-352)

Aus Sicht der WKÖ besteht keine Notwendigkeit die drei Richtlinien zu konsolidieren, indem insbesondere Begriffe „Information und Konsultation“ vereinheitlicht werden.

14. Arbeitszeit-Richtlinie (S. 353)

Die Überarbeitung der Arbeitszeit-Richtlinie, die bereits für 2016 vorgesehen war, ist aus unserer Sicht eine Priorität um Anwendbarkeit, Klarheit und Rechtssicherheit für zB Bereitschaftszeiten und Ausgleichsruhezeiten, um nur zwei Beispiele zu nennen, zu gewährleisten. Es bleibt abzuwarten, ob die „interpretative Mitteilung“, die im Scoreboard für 2017 angekündigt ist, diese Klarstellungen leisten kann.

15. Durchsetzungs-Richtlinie zur Entsende-Richtlinie (S.355-358)

Diese wurde 2014 verabschiedet und ist noch immer ausführlich im Scoreboard dargestellt. Allerdings hat das Ergebnis die EK nicht daran gehindert, noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Überarbeitung der Entsenderichtlinie vorzulegen. Der Mehrwert, diesen Rechtsakt noch immer im Scoreboard zu führen, erschließt sich uns nicht.

Problembereich Straßenverkehr:

Da die Arbeit im internationalen Straßenverkehr durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, wirft die Umsetzung der Entsenderichtlinie in diesem Bereich besondere rechtliche Fragen und Schwierigkeiten auf.

Fazit: Die Entsenderichtlinie kann nicht 1:1 auf alle Erscheinungsformen vor allem kurzfristiger grenzüberschreitender Verkehrsdienstleistungen angewandt werden. Es werden daher unbedingt praxistaugliche Sonderregelungen für den Verkehrssektor benötigt, welche dem Mobilitätscharakter von tagtäglichen Einsätzen primär des Fahrpersonals ausreichend Rechnung tragen und die notwendigen betrieblichen Abläufe nicht über Gebühr behindern. Die Entsenderegeln zur Verhinderung von unerwünschtem Lohndumping sollten im Verkehrssektor nur dort zur Anwendung kommen, wo im Rahmen der Tätigkeit von grenzüberschreitenden Arbeitnehmern eine entsprechend ausgeprägte Nahebeziehung zum

Empfangsland der Dienstleistung hergestellt wird, was bei kurzfristigen Tätigkeiten im Verkehr oftmals nicht der Fall ist (ist wohl gegeben bei Kabotage, aber jedenfalls niemals im Transit und wohl in der Regel auch nicht bei kurzfristigen Ziel/Quellverkehren). Optimal wäre eine explizite Ausnahme des Verkehrs von der Entsenderichtlinie unter gleichzeitiger Schaffung einer eigenen Sektoren-Richtlinie, welche die (allgemeine) Entsende-RL ergänzt und somit eine „lex specialis“ zu dieser darstellt. In Kombination damit wäre wichtig sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten diese Ausnahmen für den Verkehrssektor nicht wieder im Wege von „Eingriffsnormen“ gemäß Rom-I-VO unterlaufen dürfen, und damit nationale Entsenderegeln quasi „durch die Hintertür“ auch für den Verkehrsbereich wiederum umfassend einführen.

16. Nachweis-Richtlinie (S. 359)

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit diese RL zu ändern. Ein Prinzip im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte beschäftigt sich mit der Frage der Nachweise und möchte diese auf die Zeit VOR dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ausweiten. Dies ist aus unserer Sicht abzulehnen, da eine Ausstellung eines Nachweises ZU Beginn vollkommen ausreichend ist.

17. Sozialpartnerabkommen zu Teilzeit und befristeten Arbeitsverträgen (S. 362)

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit zur Überarbeitung.

18. Schutz personenbezogener Daten (S. 404)

Punkt 1:

„The GDPR will help the Digital Single Market realise its full potential through: One continent, one law: a single, pan-European law for data protection, replacing the current inconsistent patchwork of national laws. Companies will deal with one law, not 28. The benefits are estimated at €2.3 billion per year“

Es besteht aufgrund der zahlreichen (>50) Klauseln, welche Regelungen auf nationalstaatlicher Ebene ermöglichen, die Sorge, dass das europäische Datenschutzregime zersplittert angewendet wird. Unternehmer werden nach wie vor die verschiedenen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten prüfen müssen, bevor sie grenzüberschreitend tätig sind. Die angesprochene Ersparnis relativiert sich daher.

Punkt 2:

„The same rules for all companies - regardless of where they are established: today European companies have to adhere to stricter standards than companies established outside the EU but also doing business in our Single Market. With the reform, companies based outside of Europe will have to apply the same rules when they offer goods or services on the EU market. This creates a level playing field;“

Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsdurchsetzung in diesen Fällen auch tatsächlich zielführend durchgeführt werden kann.

Generell wurde verabsäumt, Erleichterungen für KMU zu implementieren (wie im Small-Business Act vorgesehen). Die wenigen Erleichterungen werden durch Ausnahmebestimmungen relativiert.

19. Pauschalreiserichtlinie (S. 408-411)

Die EK führt in ihrer Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung“ aus, dass es wichtig ist, „dass jede einzelne Maßnahme im Gesamtregelwerk der EU bedarfsgerecht ist, also modern, wirksam, verhältnismäßig, praxistauglich und so einfach wie möglich“. „Rechtsvorschriften sollen Rechtssicherheit schaffen und jede unnötige Belastung vermeiden“. Die EK führt weiters aus, dass sie bei der Ausarbeitung von Initiativen der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ noch stärker beherzigen wird.

Aus Sicht der WKÖ muss im Hinblick auf die neue Pauschalreise-RL gesagt werden, dass diese oben zitierten Bekenntnisse offenbar nicht beachtet wurden und diese Richtlinie dem Anliegen keinerlei Rechnung trägt.

Die neue Richtlinie wird aufgrund der weiten und unklaren Begriffsbestimmung von „Pauschalreise“ für überbordende Bürokratie durch eine immense Ausdehnung von Informationspflichten und vor allem auch Rechtsunsicherheit bei KMU aus dem Tourismus sorgen. Die Einschätzung der EK, dass diese RL zu Erleichterungen führen wird, ist nicht nachvollziehbar.

20. Richtlinie über die Rechte der Verbraucher 2011/83/EU (S. 415-417)

Die Richtlinie über Rechte der Verbraucher (RL 2011/83, im Folgenden auch RL) war von den Mitgliedstaaten bis 13.12.2013 in nationales Recht umzusetzen. Die Bestimmungen kommen aber jedenfalls **europaweit einheitlich seit dem 13.6.2014** auf Verträge von Unternehmern mit Verbrauchern zur Anwendung. Die RL schafft **neue Regelungen für Fernabsatzverträge** (also zB für Versandhändler, Webshops, Hotelbuchungen) aber **insbesondere auch für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden** (in Österreich als Außergeschäftsraumverträge - AGV - bezeichnet).

Die Richtlinie ist leider ein **besonders negatives Beispiel** dafür, dass das unter REFIT angestrebte Ziel, **einen einfachen, klaren und vorhersehbaren Rechtsrahmen zu schaffen, nicht erfüllt ist**. Sie hat vielmehr in zahlreichen Bereichen **erhebliche Rechtsunsicherheit, immense Bürokratie und unnötige und überschießende Regulierungslasten für die Unternehmen geschaffen** und bedarf daher **rasch einer Überprüfung und Änderung**.

Es sollen hier beispielhaft einige besonders problematische Aspekte hervorgehoben werden.

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (AGV)

Die Regelungen über Außergeschäftsraumverträge kommen **nicht nur dann zum Tragen**, wenn z.B. ein Unternehmen **unaufgefordert von Tür zu Tür geht und Bestellungen sammelt**, sondern auch dann, wenn z.B. ein **Handwerker wegen eines Auftrages in die Wohnung des Kunden** (z.B. Malerarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, Anfertigung eines Schrankes, Haarservice eines Friseurs in der Wohnung etc.) **gerufen** wird, und dort vor Ort der Vertrag geschlossen würde. Den Unternehmer - und das sind in der überwältigenden Mehrheit KMU beziehungsweise vielmehr sogar Einpersonenerunternehmer - treffen in solchen Fällen nun **überbordend umfangreiche Informationspflichten** (siehe dazu auch unten bei den Fernabsatzverträgen), wobei die Informationen dem Verbraucher - bevor er seine

Vertragserklärung abgibt - grundsätzlich **auf Papier** zu erteilen sind. Sofern nicht eine Ausnahme vom Widerrufsrecht greift (z.B. bei dringenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten; aber auch über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts ist der Verbraucher vorvertraglich schriftlich zu informieren), hat der Verbraucher eine **Frist von 14 Kalendertagen**, um von einem Außergeschäftsraumvertrag zurückzutreten. Wenn der **Verbraucher möchte**, dass mit der **Ausführung einer Dienstleistung innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wird**, muss der Verbraucher ein diesbezügliches **ausdrückliches Verlangen (grundsätzlich auf Papier) erklären**. Da der **Unternehmer immer dafür beweispflichtig ist**, dass er die Informationen erteilt hat, bleibt ihm keine andere Möglichkeit als sich **umfangreiche Vertragsformulare in doppelter Ausführung von den Kunden unterzeichnen** zu lassen.

Nimmt man den Fall, dass zB ein Friseur zu einer betagten Kundin für ein umfangreicheres Haarservice ins Pflegeheim oder in die Wohnung gerufen wird (die 50 Euro-Grenze wird dabei regelmäßig überschritten werden), dann zeigt sich besonders plakativ, wie **bürokratisch und überschießend, ja geradezu absurd die neuen Vorgaben** sind. Aber **auch bei allen anderen Handwerksleistungen**, wie zB im Elektroinstallations-, Heizungs- und Sanitärbereich oder bei Malerarbeiten zeigen die ersten Erfahrungswerte mit den neuen Vorgaben, dass diese für die betroffenen Unternehmen eine **völlige Überforderung und untragbare bürokratische Belastung** darstellen. Insbesondere ergeben die ersten Erfahrungsberichte aus Mitglieiderkreisen aber zudem, dass auch die Verbraucher mit den neuen Vorgaben nicht zurechtkommen und überfordert beziehungsweise auch misstrauisch reagieren, wenn ihnen nun seitenlange Formulare vorgelegt werden und sie zB Unterschriften für ein ausdrückliches Verlangen auf Erbringung der Leistung innerhalb der Rücktrittsfrist leisten sollen, bevor nun mit den Arbeiten überhaupt begonnen wird.

Abgesehen vom immensen bürokratischen Aufwand sind **Fehler bei der vom Unternehmer vorzunehmenden, sehr umfangreichen Information über das Bestehen, die Bedingungen und die Ausübung des Rücktrittsrechts** oder z.B. die **Nichteinholung dieses „ausdrücklichen Verlangens“** sogar damit **sanktioniert**, dass den Verbraucher im Rücktrittsfall **keine Zahlungspflicht** trifft, er die Leistung also gratis erhalten würde.

Es gibt zwar im Anhang der Richtlinie eine **Musterwiderrufsbelehrung**, die Unternehmer verwenden können, diese ist mit den zahlreichen Gestaltungshinweisen etc. aber selbst für Juristen „anspruchsvoll“. Unter anderem muss ein - juristisch ja nicht geschulter - Handwerker die **richtige rechtliche Beurteilung vornehmen, ob es sich um einen Vertrag über eine Dienstleistung oder einen Kaufvertrag handelt, damit er eine richtige Information über das Rücktrittsrecht** erteilen kann. Denn im Falle eines Dienstleistungsvertrages läuft die Rücktrittsfrist ab dem Abschluss des Vertrages, im Falle eines Kaufvertrages dagegen erst mit Erhalt der Ware. Je nachdem um welchen Vertrag es sich handelt, hat auch die Information über das Rücktrittsrecht entsprechend anders zu lauten. Beurteilt der Handwerker den Vertrag also falsch, wird auch die Information über das Rücktrittsrecht fehlerhaft sein: Die Rücktrittsfrist verlängert sich um 12 Monate. Der Verbraucher kann im Falle des Rücktritts sein Entgelt zurückverlangen beziehungsweise braucht die Leistung nicht zu bezahlen. Diese Sanktion ist auch unter dem Blickwinkel der Grundrechtecharta kritisch.

Dass die **Beurteilung, ob ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag vorliegt, keine einfache Frage** darstellt, da zahlreiche Verträge gerade im Handwerksbereich sogenannte **gemischte Verträge** darstellen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben, wird auch aus den von der Europäischen Kommission - leider erst sehr spät zum Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzes der Mitgliedstaaten am 13.6.2014 und zudem nur in englischer

Sprachfassung - veröffentlichten Leitlinien zur Richtlinie über Verbraucherrechte deutlich (siehe S 6 f der Leitlinien mit zahlreichen Einzelfallbeispielen). Ein Auftrag über die Erneuerung beziehungsweise den Austausch von Fenstern wäre demnach ein Kaufvertrag, die Rücktrittsfrist würde erst mit Erhalt des letzten Fensters zu laufen beginnen (anzumerken ist, dass auch das schon sachlich und volkswirtschaftlich unangemessen ist). Muss dennoch ein „ausdrückliches Verlangen“ eingeholt werden, bevor die Fenster dann eingebaut werden? Wie stellt es sich aber zB mit dem Aufstellen einer Trennwand zur Teilung eines Raumes dar, bei der auch eine Tür eingebaut wird? Hier sind sowohl Waren (Baumaterial wie Ziegel, Türrahmen, Tür) als auch Dienstleistungen Gegenstand des Vertrages. Gute Gründe sprechen dafür, dass in diesem Fall ein Dienstleistungsvertrag vorliegt, denn sonst würde die Rücktrittsfrist erst mit Anlieferung des letzten Baumaterials beziehungsweise Ziegels zu laufen beginnen. Wäre die Beurteilung aber vielleicht eine andere, wenn es sich nicht um eine Ausführung in Ziegelbauweise, sondern um eine Standardgipskartonwand handelt?

Diese Fragen stellen nur einige wenige Beispiele dar, mit welchen **juristischen Spezialfragen** sich KMU aus dem Handwerksbereich **zusätzlich zu den immensen bürokratischen Belastungen** seit dem 13.6.2014 auseinandersetzen müssen, um sich rechtskonform zu verhalten und insbesondere nicht ihren gesamten Entgeltanspruch zu verlieren. Die WKÖ hatte sich schon bei den Verhandlungen zur RL gegen dieses gerade für KMU überbordende und bürokratische Regime ausgesprochen und eine Ausnahme für Geschäfte gefordert, in denen der Verbraucher den Unternehmer (z.B. den Handwerker) selbst zu einem Besuch angefordert hat. Diese Ausnahme wurde auch von Österreich auf Ratsebene gefordert, aber von anderen Mitgliedstaaten (ausgenommen Deutschland) unseres Wissens nach nicht unterstützt.

Eine Verbesserung der Situation für die Unternehmen ist durch nationale Maßnahmen nicht zu erreichen, da das Umsetzungsgesetz in Österreich weitgehend am EU-Richtlinientext orientiert ist. Die von der RL vorgegebenen Handlungsspielräume, wie insbesondere die Ausnahme für Außergeschäftsraumverträge bis 50 Euro wurden vom nationalen Gesetzgeber genutzt. **Es bedarf daher einer Änderung der Richtlinie.** In allen Fällen, in denen der Unternehmer vom Kunden ausdrücklich gerufen wird, soll das komplizierte Informations- und Belehrungsregime und das Rücktrittsrecht nicht zur Anwendung kommen. In diesen Fällen ist die Initiative vom Konsumenten ausgegangen, daher kann kein Überrumpeln wie beim klassischen Haustürgeschäft befürchtet werden.

Fernabsatzverträge und vorvertragliche Informationspflichten

Aber auch die neuen Vorgaben über Fernabsatzverträge haben einen gravierenden Belastungsschub für die betroffenen Unternehmen mit sich gebracht. Hier ist insbesondere die **ausufernde Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten** zu nennen. Die EU-Rechtsetzung ist seit Jahren - unkritisch und ohne dass es eine wissenschaftliche Untersuchung über die Effektivität dieses Ansatzes gibt - einem in seiner Wirkung fraglichen Informationspflichtenmodell verhaftet, das auch mit der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie immer **absurdere Ausmaße** angenommen hat. Informationspflichten, die zudem in zahlreichen Richtlinien nebeneinander völlig inkohärent bestehen, werden im Rechtssetzungsverfahren regelmäßig aktionistisch erweitert, wie dies auch bei der Verbraucherrechte-RL der Fall war. **Jede neue Informationspflicht** bedeutet aber **Aufwand** und vor allem auch **Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen**. Lediglich als Beispiel ist im Hinblick auf die Verbraucherrechte-RL auf die vorvertragliche **Informationspflicht über Garantien** hinzuweisen. Dass nun von Händlern vorvertraglich auch über die Bedingungen der Herstellergarantien zu informieren ist, stellt einen **immensen Aufwand** dar, wenn es sich zB um einen Händler mit breiter Produktpalette handelt. Dabei

wurde auch nicht bedacht, dass diese Informationspflicht grundsätzlich auch für den klassischen Katalogversandhandel gilt. Hier ist es wirtschaftlich unsinnig, sämtliche Garantiebedingungen abdrucken zu müssen. Möglicherweise kann die Bestimmung des Art 8 Abs 4 hier herangezogen werden, Rechtsicherheit haben die betroffenen Unternehmen aber nicht.

Es kann insbesondere nicht zu deren Aufgabe gemacht werden, in immer **umfangreicherer Form** Verbraucher über die **Rechtslage informieren** zu müssen. So wurde die **Informationspflicht über das Rücktrittsrecht** mit der gegenständlichen Richtlinie **erheblich ausgedehnt**. Außerdem wurde auch eine Informationspflicht über die **gesetzliche Gewährleistung** eingeführt, über deren Umfang nunmehr selbst die Leitlinien der Kommission (S. 27) Verwirrung stiften. Während die RL (Art 6 Abs lit l) lediglich einen „Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren“ verlangt, führen die Leitlinien nun plötzlich aus, beziehungsweise interpretieren diese Informationspflicht nun sogar so, dass der Unternehmer über die 2-jährige Frist nach der Verbrauchsgüterkaufs-RL und darüber informieren müsste, dass das nationale Recht dem Verbraucher darüberhinausgehend Rechte gewähren kann.

Auch besteht **erhebliche Rechtsunsicherheit**, wie die **vorvertragliche Information über das Rücktrittsrecht richtig bewerkstelligt** werden kann. Dies insbesondere deshalb, weil nunmehr eine Differenzierung des Laufs der Rücktrittsfrist vorgenommen wird. Wenn Waren zB in einer einheitlichen Bestellung bestellt, dann aber getrennt geliefert werden, läuft die Frist auch für die zuerst erhaltenen Waren erst mit Erhalt der letzten Ware. Ob dieser Fall relevant sein wird, also eine getrennte Lieferung erfolgen wird, ist dem Unternehmer aber vorher nicht bekannt. Die **Musterwiderrufsbelehrung ist daher in der Regel in der vorgegebenen Form nicht verwendbar**. Es müssten - um alle Fallvarianten abzudecken - mehrere Musterwiderrufsbelehrungen auf der Homepage bereitgehalten werden, was jedenfalls bürokratisch anmutet.

Auch die Verpflichtung zur **nochmaligen Darstellung bestimmter Informationen bei elektronisch geschlossenen Verträgen und die Bestätigung der Zahlungspflicht (Art 8 Abs 2 RL)** stellen eine **Überregulierung** dar. Dass nun auf EU-Ebene „die Beschriftung des Bestellbuttons“ für Bestellungen von Kleidung in einem Webshop oder aber zB auch die Buchung eines Hotelzimmers geregelt wird und Vorgaben für die nochmalige Darstellung von bestimmten Informationen vor Abgabe der Bestellung gemacht werden und damit - ohne Durchführung einer Folgenabschätzung - europaweit Millionen von Unternehmen zur Neugestaltung ihrer Homepages gezwungen sind, weil es in manchen Mitgliedstaaten mangels effektiven Vollzugs des bestehenden Rechts nicht gelungen ist, Fälle der Internetabzocke (vermeintlicher Gratisangebote für Horoskope, Lebenserwartungsprognosen oder Kochrezepte) in den Griff zu bekommen, ist keinesfalls angemessen und ein weiteres **Beispiel dafür, wie leichtfertig neue Regulierungslasten für Unternehmen geschaffen** werden.

Insbesondere besteht **erhebliche Rechtsunsicherheit**, in **welchem Umfang** und wie die **„wesentlichen Eigenschaften der Ware und Dienstleistung“ beim nochmaligen Hinweis gemäß Art 8 Abs 2 1. Unterabsatz RL vor Abgabe der Bestellung dargestellt werden müssen**. Die Vorgabe „die wesentlichen Eigenschaften“ anzugeben, ist generell schwammig und bereitet als gesetzliche Pflicht schon im Rahmen des Art 6 Abs 1 Auslegungsprobleme. Jeder Unternehmer wird jedenfalls ein Eigeninteresse daran haben, die Ware so zu präsentieren und zu beschreiben, dass der Kunde sich ein ausreichendes Bild über das Produkt machen kann. Müssten die wesentlichen Eigenschaften beim nochmaligen Hinweis aber im selben Umfang nochmals dargestellt werden - was sich aber aus dem Wortlaut des

Art 8 Abs 2 ergeben könnte -, wie nach Art 6 Abs 1 lit a (also im Sinne einer umfassenden nochmaligen Darstellung), würde diese „Übersicht“ gerade bei Bestellung mehrerer Waren zu völliger Unübersichtlichkeit führen.

Gänzlich verworren, nicht durchdacht und bürokratisch stellen sich die Vorgaben für eine **rechtskonforme Gestaltung von Fernabsatzverträgen über digitale Inhalte** dar, die offenbar in letzter Minute und damit ohne fundierte Diskussion und kohärente Abstimmung der Bestimmungen im Gesamtgefüge der RL am Ende des Rechtsetzungsverfahrens in die RL Eingang gefunden haben. Eine genauere Ausführung dazu würde den Rahmen dieser Anmerkungen sprengen. Es ist hier lediglich anzumerken, dass die Vorgaben ua für den Entfall des Rücktrittsrechts gemäß Art 16 lit m, die eine ausdrückliche Zustimmung zum Beginn des Downloads und die Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts erfordern, das Erfordernis der Vertragsbestätigung vor Beginn des Downloads, die wiederum eine Bestätigung eben dieser Zustimmung und Kenntnisnahme zu enthalten hat zusammen mit den sonstigen Vorgaben (wie ua wohl auch die Belehrung über das Rücktrittsrecht, die nochmalige Darstellung der wesentlichen Inhalte) eine **ungemein hohe Rechtsunsicherheit in sich bergen und zudem Downloads bürokratisch machen**.

Die Kommission ist sich des Problems offenbar bewusst und versucht in den genannten Leitlinien (S. 64ff) einige Aspekte zu klären. Ob aber insbesondere die im Sinne einer Vereinfachung sicher gut gemeinten Ausführungen (S. 66), wonach bei Verwendung der von ihr vorgeschlagenen Zustimmungs- und Kenntnisnahmeklausel die umfangreiche Information über das Rücktrittsrecht inklusive der Zurverfügungstellung der Musterwiderrufserklärung gemäß Art 6 Abs 1 lit h nicht erforderlich wäre, eine Deckung im Wortlaut der Richtlinie haben, muss leider bezweifelt werden.

Die **Rechtsunsicherheit auch im Bereich der Verträge über digitale Inhalte** ist insofern **besonders problematisch** und unter dem Blickwinkel der Grundrechtecharta fraglich, als die Sanktion bei Verstößen - ähnlich wie bei den Außergeschäftsraumverträgen - gemäß Art 14 Abs 4 lit b in der **Unentgeltlichkeit der Leistung des Unternehmers** besteht. Ein weiteres Beispiel für eine besonders betroffene Berufsgruppe dieser Belastungswelle durch die Verbraucherrechte-RL ist - abgesehen von den Handwerksunternehmen und klassischen Versandhandelsunternehmen - die Branche der Immobilienmakler. Diese sind von den Vorgaben für Fernabsatzverträge wie für Außergeschäftsraumverträge gleichermaßen betroffen. Will der Immobilienmakler seine Provision (ein Erfolgshonorar) absichern, ist er gezwungen, den Konsumenten mit umfangreichen Informationsunterlagen zu überhäufen, bevor er mit seiner Dienstleistung beginnen kann. Der Konsument sieht sich einer Flut an Informationen gegenüber und muss zumindest deren Erhalt bestätigen, bevor er an die konkrete Information über die Immobilie gelangt.

Die neuen Regelungen führen entweder dazu, dass sich der gesamte Ablauf deutlich verlangsamt (Abwarten der 14-Tage-Rücktrittsfrist) oder der Konsument will sofort eine Dienstleistung und Information, dann verliert er aber durch die sofortige Beauftragung (bei gleichzeitiger vollständiger Vertragserfüllung innerhalb der 14-Tage-Frist) sein Rücktrittsrecht. Der Sinn, den Konsumenten zu schützen, geht damit völlig verloren; er wird nur über Gebühr belastet. Sehr oft reagieren die Konsumenten erbost über diese neuen Regelungen und lehnen jeden weiteren Kontakt mit dem Makler ab. Die Betriebe haben im Durchschnitt um bis zu 50 Prozent weniger Anfragen von Interessenten beziehungsweise wird nach einem Erstkontakt sehr oft die Geschäftsbeziehung abrupt abgebrochen.

Im Zuge der dringend notwendigen Überarbeitung der Verbraucherrechte-RL ist somit die Herausnahme der Berufsgruppe Immobilienmakler zu fordern. Es sollen nicht nur die

Verträge über Immobilien ausgenommen sein, sondern auch die Verträge über die Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Allgemeines zum Fitness Check im Verbraucherrecht

Suboptimale Durchführung der Konsultation

Die Konsultation zum Fitness Check hat in einem umfangreichen Fragebogen leider primär nur den Nutzen der jeweiligen Richtlinien für Verbraucher abgefragt. Die Frage der Praktikabilität der Richtlinien in der Realität für die Unternehmen wurde dabei vernachlässigt. Die Privatautonomie der Unternehmer ist bereits auf ein Minimum eingeschränkt. Die Unternehmen sehen sich einer Flut an gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, die insbesondere für KMU nicht mehr überblickbar sind. Die Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten des Fragebogens waren zum Teil auch tendenziös und verwirrend. Auch die Zeichenbeschränkungen bei der Abgabe von ergänzenden Anmerkungen stellten ein Problem dar. Außerdem ist es zu kritisieren, dass der Fragebogen zur Eröffnung der Konsultation am 12. Mai nur in englischer Sprachfassung zur Verfügung stand. Andere Sprachfassungen wurden erst am 9. Juni 2016 zugänglich, also fast ein Monat später.

Kritik ist leider auch hinsichtlich der Konsultation zur Überprüfung der Verbraucherrechte-RL anzubringen. So wurden bestimmte Mitgliedstaaten von vorneherein von der Teilnahme ausgeschlossen. Auch war der Fragebogen insofern problematisch, als die zur Auswahl vorgegebenen Antwortmöglichkeiten keine Differenzierung zwischen Fernabsatzverträgen und Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ermöglichten, obwohl dies geboten gewesen wäre (siehe Ausführlicher zur Problematik der RL über Verbraucherrechte unter Punkt 2.).

Vorlage neuer Rechtsetzungsvorschläge vor Evaluierung der bestehenden Richtlinien widerspricht Bekenntnissen zur besseren Rechtsetzung

Im gänzlichen Widerspruch zu ihren eigenen Bekenntnissen zu einer besseren Rechtsetzung ist aber die Vorgehensweise der Kommission zu sehen, vor der Evaluierung der bestehenden Richtlinien und insbesondere der Verbrauchsgüterkaufs-RL 1999/44, zwei neue Richtlinienvorschläge vorzulegen und zwar den RL-Vorschlag über den online-Warenhandel und jenen über digitale Inhalte. Die im Richtlinienvorschlag über den online-Warenhandel vorgeschlagenen, zahlreichen Verschärfungen zu Lasten der Unternehmen, wie insbesondere die Verlängerung der Vermutungsfrist auf 2 Jahre, ist aus Sicht der Wirtschaft ebenso völlig unangemessen und daher abzulehnen, wie die im Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte vorgesehene, zeitlich sogar unbegrenzte Beweislastumkehr zu Lasten der Unternehmen. Dass zudem die Komplexität des bestehenden Regelungsregimes durch den Verordnungsvorschlag über Geoblocking, der ua eine massive Einschränkung der unternehmerischen Freiheit durch Auferlegung eines Kontrahierungszwangs beinhaltet, ist ebenfalls nicht mit den Bekenntnissen zu einer besseren Rechtsetzung vereinbar und aus Sicht der Wirtschaft daher abzulehnen.

21. Vorschlag für eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (S. 418-421)

Insgesamt widerspricht es sämtlichen Bekenntnissen zu einer „better regulation“, durch eine Verordnung über die „Zusammenarbeit von Behörden“, die von der Verordnung erfassten EU-Verbraucherschutzvorschriften im Ergebnis materiell-rechtlich zu ändern.

Insbesondere die, durch diesen Legislativvorschlag eingeführten, überschießenden und unverhältnismäßigen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse, stellen einen Eingriff in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten dar. Es sollten daher die bestehenden nationalen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen beibehalten werden.

22. Frauenquoten in Aufsichtsräten (S. 433-435)

Der Vorschlag ist seit einiger Zeit im Rat blockiert und für die maltesische Präsidentschaft auch keine Priorität. Die WKÖ-Argumente gegen den Richtlinienvorschlag bleiben aufrecht:

- Die Ausgangssituationen sind branchenspezifisch oft unterschiedlich, wie die unterschiedlichen Frauenanteile in den Unternehmensorganen etwa in Banken und Dienstleistungsunternehmen auf der einen Seite und Industrieproduktionsunternehmen auf der anderen Seite zeigen.
- Gesetzliche Quotierungen verhindern die Möglichkeit von unternehmensspezifischen flexiblen Maßnahmen und Zielsetzungen. Zum Zwecke der Statistik sind Quoten zielführend, nicht jedoch für die spezifischen und flexiblen Ziele und Maßnahmen eines Unternehmens. Auch die im Art. 4b vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten stellen darauf ab, dass bestimmte Quoten erreicht werden.
- Quoten können das Geschlechterungleichgewicht nicht automatisch beheben: Zur Wahrnehmung von Führungsverantwortung und Aufsichtsrats Tätigkeit gehört nicht nur ein Bewusstseinswandel, sondern auch eine Infrastruktur, die es Frauen mit Betreuungspflichten auch ermöglicht, Führungspositionen wahrzunehmen. Dafür bedarf es eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus an flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie an Pflegeeinrichtungen, da der zeitliche Aufwand für Führungspositionen sich in der Regel nicht zwischen 9 Uhr und 17 Uhr erledigen lässt.
- Art. 157 (3) ist nicht als Rechtsgrundlage für RL-V geeignet, wie dies auch der Juristische Dienst des Rates bestätigt.

23. Fitness Check legal migration (S. 442-460)

Grundsätzlich halten wir einen Fitnesscheck in diesem Bereich für sinnvoll, da der Migrations-acquis relativ umfangreich und in einigen Fällen schon älter ist.

Unverständlich ist aus unserer Sicht jedoch die Einbeziehung von Richtlinien, die erst heuer bzw. vor zwei Jahre erlassen und noch nicht einmal von allen MS umgesetzt wurden.

Bemerkenswert ist auch, dass der Fitnesscheck auch die Blue Card beinhaltet - dafür hat die EK bereits eine Evaluierung durchgeführt und auch einen Vorschlag vorgelegt hat, der aktuell im Rat diskutiert wird.

Aus unserer Sicht geht der Inhalt des Vorschlags grundsätzlich in die richtige Richtung, allerdings ist für uns nicht akzeptabel, dass die Blue Card für ihren Geltungsbereich parallele nationale Regime ausschließt. Das würde die Zugangsregeln der Rot-Weiß-Rot-Karte zum österreichischen Arbeitsmarkt für Hochqualifizierte konterkarieren.

24. Asylpaket (S. 464)

Das im Juni vorgelegte Asylpaket, insbesondere die Residenzpflicht und der Arbeitsmarktzugang für Asylwerber nach 6 Monaten, werden von der WKÖ begrüßt.

Teil 3: Wichtige Regelungen mit Handlungsbedarf, die derzeit in REFIT noch nicht erfasst sind

1. Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG)

Im ETS bedarf es einer radikalen Vereinfachung der administrativen Verfahren sowie einer stärkeren Transparenz. Effektiver Schutz exponierter Industriesektoren vor Carbon Leakage durch 100% Gratiszuteilung sollte unbedingt aufrechterhalten werden. Zusätzlich sollten finanzielle Belastungen für ETS-Unternehmen verringert werden.

Das Benchmark-System muss technisch und ökonomisch realistisch und machbar sein. Unser Vorschlag: die durchschnittlichen Emissionen der 10-15% effizientesten Anlagen („best performers“) sollten für den Benchmark relevant sein.

Das Update der Benchmarks sollte lediglich einmal (am Anfang der Periode) stattfinden, um administrative Lasten zu verringern und die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen zu erhöhen. Dieses Update sollte auf verlässlichen Daten direkt aus den Unternehmen beruhen. Sollte es keine besonderen technologischen Änderungen in einem bestimmten Sektor gegeben haben, sollte ein vereinfachtes Verfahren zur Datensammlung von der EU-Kommission akzeptiert werden.

Die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) sollte durch Systemanpassungen vermieden werden. Dies würde einerseits die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen erhöhen und andererseits ein faires Level Playing Field innerhalb Europas schaffen. Derzeit bestraft der CSCF die „best performers“ mit einem Abzug ihrer Gratiszertifikate um bis zu einem Fünftel. Dieses Problem wäre mit einer Streichung des CSCF gelöst, zusätzlich würde damit das Problem des Carbon Leakage gelindert. Indem das Allokationssystem dynamischer und fairer wird, könnte der CSCF überflüssig werden ohne das langfristige Klimaschutzziel (vor allem die EU-weite Treibhausemissionsobergrenze, das sog. „cap“) zu gefährden.

2. Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Eine besondere Vorschrift in der EU-Biozidprodukte-Verordnung (Artikel 95) ist seit 1.9.2015 relevant. Die Vorschrift verlangt von allen Vertreibern aktiver Substanzen, die ab 1.9. am Markt bleiben wollen, ein großangelegtes und teures Zulassungsverfahren.

Besonders KMU waren sich der Deadline im September 2015 nicht bewusst, auch andere Änderungen im Bereich der Biozide werden von KMU kaum wahrgenommen. Aufgrund der intensiven Kommunikationsarbeit der KMU-Organisationen ist es offensichtlich, dass es sich hier nicht um Ignoranz handelt, die dieses Defizit an Informationen und Maßnahmen verursacht. Vielmehr ist es die Komplexität der Biozidprodukte-Verordnung sowie auch der anderen schwerwiegenden Rechtsakte im Bereich der Chemikaliengesetzgebung (zB REACH und CLP), die ebenfalls für Biozide-Lieferanten relevant sind. Aus all diesen Gründen ist eine Ersatzlösung für alle Unternehmen, die es am 1. September nicht schaffen ihre Verpflichtungen zu erfüllen, notwendig. Wir schlagen weiterhin eine Übergangsperiode der Toleranz von zwei Jahren vor, in welche die Unternehmen nicht bestraft werden und die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

3. Wasserpolitik, erneuerbare Energie und Naturschutz besser koordinieren

Das europäische Wasserrecht ist derzeit schwer mit den Bestrebungen für einen Ausbau von erneuerbaren Energieformen zu vereinbaren. Die Wasserkraft kann enorme positive volkswirtschaftliche Effekte auslösen. Daher muss das Ziel sein, Synergiepotenziale zwischen der Wasserwirtschaft und der Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion zu erhöhen, um so die Wasserkraft zu stärken.

- Der Ausbau der Wasserkraft ist ein wichtiger Konjunkturimpuls, da die von der Wasserkraft angeregte Bauwirtschaft sowohl arbeits- als auch materialintensiv ist. Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen kann so ein stärkerer volkswirtschaftlicher Effekt und wirtschaftlicher Aufschwung erreicht werden.
- Die Wertschöpfung findet - im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieerzeugungsformen - viel stärker in Europa statt, da hier das Know-how und die führenden Unternehmen im Bereich Wasserkraft zu finden sind. Dies unterstützt zudem die weitere positive Entwicklung der ansässigen Umwelttechnikunternehmen in dieser Branche.
- Die Wasserkraft überzeugt volkswirtschaftlich im Vergleich zu anderen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energieformen durch ihre kostengünstige Produktion.
- Daher wäre es auch angebracht und auch im Sinne von REFIT, zusätzliche EU-Finanzierungsmodelle für die bessere Vereinbarkeit von Wasser- und Energiepolitik zur Anregung von Konjunkturimpulse zu entwickeln.

Zusätzlich kann REFIT dazu beitragen, wasserrechtliche Genehmigungen schneller und einfacher zu gestalten, insbesondere durch das Ausräumen von Widersprüchen bei den EU-Rechtsmaterien zu Gewässerschutz, Naturschutz und Energiewirtschaft. So wäre die Entlastung betroffener Industrien, Energieerzeuger und Kommunen auch ohne Verluste an Wasserqualität, Biodiversität und Versorgungssicherheit möglich.

4. Binnenmarkt-Informationstool (SMIT)

In ihrer Binnenmarktstrategie hat die Europäische Kommission ein Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) vorgeschlagen, um Informationen direkt bei ausgewählten Marktteilnehmern zu erfassen. Mit dem Tool möchte die Kommission im Falle schwerwiegender Störungen des Binnenmarkts Informationen anfordern, um die Binnenmarktvorschriften besser durchzusetzen und Vorschläge für politische Maßnahmen zu erstellen. Das Tool würde zum Beispiel eingesetzt, um direkt bei Unternehmen Informationen über Kostenstruktur, Preisgestaltung, Gewinne oder Arbeitsverträge anzufordern.

Einen direkten Zugriff auf Unternehmen durch die EK lehnt die WKÖ ab. Die geplante Berichts- bzw. Auskunftspflicht würde **einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Bürokratieaufwand für Unternehmen erzeugen** und wäre somit nicht konsistent mit dem eigenen Anspruch der EU-Kommission, Bürokratie abzubauen. Weiters ist zu befürchten, dass durch ein solches Verfahren **Betriebsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt** werden.

Zudem ist die Frage, welche „ausgewählten“ Marktteilnehmer hier angesprochen werden. Eine derart selektive Betrachtungsweise birgt die Gefahr, zu entsprechend **verzerrten**

Ergebnissen zu kommen. Auch die Frage wie eine Sanktionierung bei Weigerung der Auskunftserteilung durch das Unternehmen erfolgen soll, ist komplett offen.

Durch eine solche Vorgangsweise würde die EU-vertraglich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten übergangen werden. Alle binnenmarktrelevanten Bestimmungen sind durch die Mitgliedstaaten umzusetzen bzw. zu vollziehen.

Wenn die EK hierbei Probleme sieht, sollte sie unserer Ansicht nach auf bestehende Instrumentarien zurückgreifen (zB Pilotverfahren, Vertragsverletzungsverfahren).

5. Vierte Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Das Ziel der Richtlinie (Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) wird selbstverständlich von der WKÖ unterstützt. Die Richtlinie enthält aber einige Vorschriften, die insbesondere für kleinere Betriebe schwer erfüllbar sind:

Zum Beispiel gelten verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber politisch exponierten Personen (PEP = Politiker inkl. deren nahen Angehörigen) aus dem In- und Ausland. So muss der Verpflichtete angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, zu bestimmen. Die Erfüllung dieser Bestimmung ist aber praktisch unmöglich. Der Verpflichtete kann sich dabei nur auf die Angaben des Kunden verlassen. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

Weiters wäre es unzumutbar, wenn sich insbesondere kleinere Betriebe den Zugang zu „PEP-Datenbanken“ kaufen müssen, um insbesondere ausländische PEP zu identifizieren. Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) sollten daher eine entsprechende Datenbank betreiben, zu der der Zugang für die Verpflichteten und Behörden kostenlos sein soll. Sonst können sich kleinere Betriebe hier ebenfalls nur auf die Angaben der Kunden verlassen.

Insgesamt sollten die Vorschriften der Richtlinie auf Vereinfachungsmöglichkeiten durchforstet werden, sodass sie insbesondere für kleinere Betriebe ohne Rechtsunsicherheit angewendet werden können. FATF-Empfehlungen (Financial Action Task Force) können kein Hindernis sein, an bürokratischen und praktisch nicht erfüllbaren Regelungen festzuhalten.

Die Kommission sollte gleichzeitig in einem REFIT-Dialog mit der FATF treten, um Vereinfachungsmöglichkeiten auszuloten und pragmatischere Ansätze zu finden, die im Ergebnis sogar effektiver sein könnten, das Ziel (Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung) zu erreichen.

6. Open Research Data Pilot in Horizon 2020

Im Sommer 2016 hat die EU-Kommission mit dem Arbeitsprogramm 2017 für Horizon 2020 eine Ausweitung des laufenden Open Research Data Pilot auf alle Themen von 2020 angekündigt.

War es bisher so, dass nur bestimmte Horizon-2020-Programmbereiche standardmäßig am „Open Research Data Pilot“ teilnahmen und nur Projektpartner dieser Projekte genötigt wurden, zusätzliche Verpflichtungen zu akzeptieren (z.B. Recht zur kostenlosen Nachnutzung, inkl. automatisierte Auswertung, Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Zurverfügungstellung der dafür nötigen Software, Software-Code, Algorithmen, Analyseprotokolle), stellt das jetzt ein flächendeckendes Grundelement von H2020.

Zwar können Unternehmen ein „Opt-Out“ in Anspruch nehmen, allerdings ist dies in jedem Fall zu begründen und bedeutet selbst bei den Projekten, die letztlich keiner zusätzlichen Verpflichtung unterliegen, einen wesentlichen Aufwand. Klar ist, dass der Open-Data-Zugang (der für die Grundlagen-, Begleit-, Systemforschung und in den Geisteswissenschaften wenig Schwierigkeiten bereitet) für die angewandte Forschung und Entwicklung (bei denen Unternehmen unter Einsatz auch der eigenen Mittel versuchen, sich im Wettbewerb einen Vorteil zu schaffen) völlig unpassend ist. Werden die Anforderungen an Unternehmen im Wettbewerb gestellt, würde das Kooperationsinteresse mit der Wissenschaft reduziert und in den betrieblichen Innovationsprozess und u.U. auch die Verwertungslogik eingreifen.

Die von der EK gewählte Ausweitung der Open Research Data Policy ist leider kein einfaches „nudging“ und kein einfaches „comply or explain“, sondern bedeutet jedenfalls einen Zusatzaufwand (explain anyway - even if it the open research data concept does not fit applied research & innovation). Die ab 2017 gestellten Anforderungen stehen im klarem Gegensatz zur angestrebten Vereinfachung und etablieren ein hohes Maß an Komplexität ‚by default‘. Das Gegenteil sollte der Fall sein: ‚simplicity by default‘. Hauptziel der Förderung ist die Stärkung der Forschungs- und Innovationleistung. Sekundäre oder tertiäre Ziele sollen ForscherInnen und TechnikerInnen möglichst wenig von der Forschung und Innovation abhalten.

7. Langzeitlieferantenerklärungen

Im Vergleich zur früheren Rechtslage wurden die Rahmenbedingungen für Langzeitlieferantenerklärungen geändert.

Unter dem Regime des Artikel 62 (1) und (2) Zollkodex-Durchführungsverordnung ist folgendes nicht mehr möglich:

a) In der Vergangenheit war es möglich, mehrere Langzeitlieferantenerklärungen so auszustellen, dass eine Überschneidung von Zeiträumen ein volles steuerliches Jahr abdecken konnte. Das ist nun nicht mehr möglich, war aber im Tagesgeschäft gang und gäbe. Stattdessen müssen nun zwei Langzeitlieferantenerklärungen ausgefüllt werden. Eine deckt die Lieferungen in der Zukunft ab, eine zweite die bereits abgewickelten Lieferungen.

b) Langzeitlieferantenerklärungen dürfen nicht weiter als ein Jahr zurückreichen.

Die neue Regelung macht vor allem die Versicherungen von Langzeitlieferantenerklärungen wesentlich bürokratischer, nicht nur für Firmen (es müssen zwei Dokumente statt einem ausgestellt werden, das Monitoring der Gültigkeit wird komplexer), sondern auch für die

Zollbehörden (es müssen zwei Dokumente statt einem geprüft werden, das Monitoring der Gültigkeit wird komplexer).

Schlussendlich wird die Langzeitlieferantenerklärungen, die zu einer Reduktion der Präferenzenanwendung für EU-Freihandelsabkommen führen sollte, weniger genutzt werden. Das bedeutet einen Verlust der Attraktivität von EU - Freihandelsabkommen für KMU, die bereits massiv durch die Berechnung und Dokumentation von Ursprungserklärungen belastet sind.

Die derzeitige Regelung des Artikel 62 (1) und (2) Zollkodex-Durchführungsverordnung zu Langzeitlieferantenerklärungen bezieht sich auf das Datum, wann sie ausgestellt wird/wurde. Stattdessen sollten beide Artikel sich auf das Datum des Wirksamwerdens (wie in der vorhergehenden Verordnung EC 1207/2001) beziehen.

Derzeit sieht die die EK keinen Handlungsbedarf, da sie und einige Mitgliedstaaten befürchten, dass die Langzeitlieferantenerklärungen missbräuchlich genutzt werden könnten. Möglicherweise könnte man einen Kompromiss erreichen, wenn man Paragraph 1 ändert und Paragraph 2 des Artikel 62 Zollkodex-Durchführungsverordnung vernachlässigt.

8. Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (COM (2016) 285 final)

Bedauerlicherweise hat die EU-Kommission selber im Mai 2016 mit dem Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste [COM (2016) 285 final] einen neuen Legislativvorschlag vorgelegt, der dem Grundsatz „better regulation“ völlig widerspricht.

Die umfassenden Informationspflichten, die Paketzustelldiensteanbietern auferlegt werden sollen, verursachen bei den Unternehmen enormen Verwaltungsaufwand und es geht aus dem Vorschlag nicht einmal hervor, wie dadurch die Preistransparenz noch weiter erhöht werden soll. Die bereits in der EU-Postrichtlinie vorgesehenen Auskunftspflichten sind weitaus weniger umfassend und bestehen nur bei ausdrücklicher Anfrage der Behörde. Weiters wird eine zusätzliche Erschwinglichkeitsprüfung vorgesehen, die bei den zuständigen Behörden zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führt und Postdiensteanbieter unter Generalverdacht stellt.

Schon in der Begründung des vorgelegten Vorschlags hält die Kommission fest, dass nur in einigen Mitgliedstaaten Preisanomalien festgestellt werden konnte. Zusätzlich geht sie von unbegründeten Annahmen aus, die geeignet sind, die ganze Branche in ein schlechtes Licht zu rücken. Derartige unsachliche Behauptungen sollen keinen Platz in Legislativvorschlägen haben.

Teil 4: Gold Plating - Beispiele aus Sicht der österreichischen Wirtschaft

Als Gold Plating wird das Beifügen von nationalstaatlichen Regularien an Vereinbarungen der Europäischen Union bezeichnet. Bei der Umsetzung von europäischen Rechtsakten werden oftmals strengere Regelungen als im umzusetzenden Rechtsakt intendiert gefordert. Meist wird dabei mit Verbraucherschutzanliegen argumentiert. Wenn national strengere Regelungen erlassen werden, darf die „Schuld“ dafür nicht dem europäischen Gesetzgeber gegeben werden. Gold Plating würde weiters zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen, daher ist Gold Plating bei der Umsetzung in nationales Recht zu vermeiden, mindestens jedoch zu begründen.

Abwicklung von EU-Förderungen

Ein Hindernis für die Erreichung der Ziele der Kohäsionspolitik ist die stark ausgeprägte Förderbürokratie im Bereich der Regionalförderung (Strukturfonds). Durch das Prinzip der „geteilten Mittelverwaltung“ werden sowohl auf EU- als auch nationaler/regionaler Ebene Anforderungen an die Projektabwicklung festgelegt. Die Prüfbehörden, die die Abwicklung auf nationaler Ebene zu prüfen haben, legen durch ihre Interpretation der Förderregeln zusätzliche Standards fest. Der Europäische Rechnungshof hat bereits festgestellt, dass die übermäßige Komplexität des Systems zu einer hohen Fehlerquote führt.

Umsetzung Energieeffizienz

Mitunter wird dem Energieeffizienzgesetz Gold Plating, also die Übererfüllung von Richtlinienvorgaben, vorgeworfen. Das BMWFW bestreitet dies. Die Frage ist differenziert zu beantworten. Auf der Zielebene hält sich Österreich an die wesentliche Vorgabe, nämlich die Verpflichtung, pro Jahr Effizienzmaßnahmen im Ausmaß von 1,5% des Vorjahresabsatzes an Endkunden nachzuweisen. Auch werden die Möglichkeiten der Richtlinie genutzt, Teilbereiche auszuklammern und Early Actions anzurechnen. Auf dieser Ebene ist somit kein Golden Plating auszumachen.

Gold Plating ist nicht auf der Zielebene anzutreffen, aber auf der instrumentellen Ebene bzw. bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen. Wählt man Deutschland als Vergleichsmaßstab, sind die Unterschiede frappant: Dort gibt es keine Lieferantenverpflichtung, keine Richtlinienverordnung, keine Monitoringstelle, längere Fristen für die Einführung des Energiemanagementgesetzes, keine Registrierungspflicht für Auditoren und Energieberater und interne Auditoren dürfen die Audits durchführen.

Pflanzenschutzmittelrecht

Das EU-Pflanzenschutzmittelrecht besteht aus einer Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und zwei Richtlinien - einer über die nachhaltige Nutzung von PSM und einer über Statistiken in dem Bereich. In Österreich findet die Umsetzung im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. in der PflanzenschutzmittelVO 2011 statt. Zusätzlich

zu den Vorgaben des EU-Rechts finden sich im österreichischen Recht folgende Beschränkungen:

- Totalverbot der Abgabe von PSM in Selbstbedienung (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8)
- Totalverbot der Abgabe von PSM im Lebensmitteleinzelhandel (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8)
- Erweiterung des Verwendungsverbotes von Neonicotinoiden im Vgl. zum EU-Recht (PSM-G 2011, §18, Abs. 11), was in der Praxis ein Totalverbot zur Folge hat.

Das europäische Pflanzenschutzmittelrecht verlangt zudem, dass drei Gruppen von Personen (Vertreiber, Verwender und Berater), die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, besonders geschult sind. Diese Schulungsanforderungen sind in Österreich sehr ineffizient umgesetzt. Bsp.: In Österreich sind Anforderungen an Vertreiber per Bundesgesetz geregelt. Die beiden anderen Gruppen werden durch neun Landesgesetze geregelt. Ein klares bzw. einheitliches System der gegenseitigen Anerkennung ist nicht vorgesehen. Damit werden Schulungen unnötig dupliziert. Dies ist nach den europäischen Vorgaben nicht erforderlich.

Schiedsverfahren nach Eisenbahngesetz, Kraftfahrliniengesetz, Schifffahrtsgesetz, Luftfahrtgesetz

In den Schiedsverfahren nach EisbG, KfLG, LFG und SchifffahrtsG sind strafbewehrte Mitwirkungspflichten der Unternehmen verankert, obwohl die unionsrechtlichen Grundlagen Mitwirkungspflichten an Schlichtungen, an deren Ende allenfalls Vergleiche stehen können, denen sich die Beteiligten aus freien Stücken unterwerfen können, gar nicht vorsehen.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Gold plating im UVP-Gesetz führt zu mehr UVP-Verfahren als unionsrechtlich erforderlich. Aus standortpolitischer Sicht sollten im UVP-G für die Ausweisung der luftbelasteten Gebiete anstelle der strengeren österreichischen Grenzwerte unbedingt die entsprechenden EU-Grenzwerte herangezogen werden. Im maßgeblichen Gesetz, dem Immissionsschutzgesetz-Luft sind diese Grenzwerte für die Genehmigung von Betriebsanlagen in Sanierungsgebieten bereits vorgesehen. Nicht so im UVP-Gesetz! Die Rechtsharmonisierung ist notwendig, da damit in Österreich deutlich weniger UVP-Prüfungen nötig wären, die Investoren mit enormen Zeit- und Kostenaufwand belasten.

Meldung von Schadstoff- und Abfallmengen

Selbst wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, müssen österreichische Betriebe an das Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) melden, obwohl dies europarechtlich nicht erforderlich ist.

Zusätzlich zu dieser Leermeldung ist im ersten Betriebsjahr immer eine Registrierung vorzunehmen. Die Registrierungspflicht sollte daher erst mit Erreichen der Schwellenwerte gelten, so könnten unnötige Leermeldungen entfallen.

Sozialrecht

- Die verpflichtende Angabe von Mindestgehältern in Stelleninseraten ist EU-rechtlich nicht nötig.
- Die Umsetzung der EU-Entsende-RL für den grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist weit strenger, als die EU vorgibt, insbesondere im Hinblick auf Lohndumping und Auftraggeberhaftung.
- Die Freiräume der Arbeitszeit-RL werden in Österreich nicht genützt, zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts und der Arbeitsplätze.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mag. Margit Maria Havlik
Stabsabteilung EU-Koordination
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43 590900-5822
E: margit.havlik@wko.at
I: <http://wko.at/eu>

Mag. Verena Martelanz
EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
B-1040 Bruxelles

T: +32 2 286 58 80
E: verena.martelanz@eu.austria.be
I: <http://wko.at/eu>

